



I can't
do it

Aktuelles aus Rechtsprechung und Finanzverwaltung zur GGF-Versorgung

08.06.2018

Dr. Claudia Veh

SLPM SLPM Schweizer Leben
PensionsManagement GmbH
Swiss Life Gruppe

© thinkstock

- I. BMF-Schreiben vom 18.09.2017
- II. BMF-Schreiben vom 04.07.2017
- III. BMF-Schreiben vom 09.12.2016
- IV. BFH-Urteil vom 23.08.2017
- V. FG Thüringen vom 25.06.2015
- VI. Abfindung einer bAV: vGA und vE als Folge?

**BMF-Schreiben vom 18.09.2017 zur
bilanzsteuerrechtlichen Berücksichtigung von
Versorgungsleistungen, die ohne die
Voraussetzung des Ausscheidens aus dem
Dienstverhältnis gewährt werden, und von
vererblichen Versorgungsanwartschaften**

BMF-Schreiben 18.09.2017 (IV C 6 – S 2176/07/10006)

- Ende des Arbeits- bzw. Dienstverhältnisses bei Leistungsbezug ist nicht weiter Voraussetzung für das Vorliegen einer bAV
- Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG auch für Zusagen, die Leistungen ohne Dienstaustritt vorsehen

BMF-Schreiben 18.09.2017 (IV C 6 – S 2176/07/10006)

- Bei GGF: Aktivgehalt muss auf Pensionsleistung angerechnet werden, sonst: vGA
- Beispiel:
 - ▶ AR = 3.000 EUR monatlich, Gehalt = 5.000 EUR monatlich
 - ▶ Weiterarbeit nach Vollendung Pensionsalter und Bezug der AR:
5.000 EUR Gehalt wird auf AR von 3.000 EUR angerechnet.
 - ▶ Ergebnis: Pension wird komplett verrechnet: Bezug von 5.000 EUR Gehalt
- Abwandlung:
 - ▶ GGF reduziert Arbeitszeit und erhält nur noch 2.000 EUR Gehalt
 - ▶ 2.000 EUR Gehalt wird auf AR von 3.000 EUR angerechnet
 - ▶ Ergebnis: 1.000 EUR Rente, 2.000 EUR Gehalt

BMF-Schreiben 18.09.2017 (IV C 6 – S 2176/07/10006)

- Verfahrensweise bei Kapitalzahlungen ist offen
- Umrechnung des Kapitalzahlung auf Basis der steuerlich anerkannten Rechnungsgrundlagen in Rente
- Beispiel:
 - ▶ Kapitalzahlung bei Vollendung des Pensionsalters in Höhe von 100.000 EUR, entspricht 770 EUR monatliche Altersrente
 - ▶ Anrechnung Gehalt auf Rente führt dazu, dass die Kapitalzahlung erst dann fällig wird, wenn der GGF das Arbeitsverhältnis beendet hat und kein Gehalt mehr erhält.
 - ▶ Die Kapitalzahlung wäre dann um 770 EUR monatlich geschmälert worden.
 - ▶ Mit Alter 70 ist – ohne Berücksichtigung von Zinsen - noch ein Kapital in Höhe von 53.800 EUR vorhanden, da 770 EUR monatlich über 5 Jahre bereits ausgezahlt, jedoch mit dem Gehalt verrechnet wurden.

BMF-Schreiben 18.09.2017 (IV C 6 – S 2176/07/10006)

- „Umgekehrter Weg“ evtl. charmanter:
 - ▶ Reduktion des Gehalts um 770 EUR monatlich durch Kapitalzahlung in Höhe von 100.000 EUR
 - ▶ Gehalt bis zum Ausscheiden mit Alter 70 EUR 4.230.
 - ▶ Bei Ausscheiden zu Alter 70 Auszahlung des ungekürzten Kapitals in Höhe von 100.000 EUR.

- Ausscheiden als Voraussetzung für Bezug der Altersversorgung bei GGF doch sinnvoll: Gehalt ungekürzt bis Alter 70, dann ungekürzte Kapitalleistung.

BMF-Schreiben 18.09.2017 (IV C 6 – S 2176/07/10006)

6. Vererbliche Versorgungsanwartschaften und Versorgungsleistungen

„Sieht eine Pensionszusage die Vererblichkeit von Versorgungsanwartschaften oder Versorgungsleistungen vor und sind nach der Zusage vorrangig Hinterbliebene entsprechend der Randnummer 287 des BMF-Schreibens vom 24. Juli 2013 (BStBl I S. 1022) Erben, ist die Pensionsverpflichtung nach § 6a EStG zu bewerten. Im Vererbungsfall ist für die Bewertung der Leistungen, soweit sie nicht an Hinterbliebene im Sinne des Satzes 1 erbracht werden, § 6 EStG maßgebend.“

BMF-Schreiben 18.09.2017 (IV C 6 – S 2176/07/10006)

- „vorrangig“ ist nicht im Sinne einer Quotenregelung gemeint: also Zusage, wonach 40% der Todesfalleistung die Witwe und 60% der Tierschutzverein bekommt, ist nicht rückstellungsfähig gem. § 6a EStG!
- Also: weite Hinterbliebene erst versorgungsberechtigt, wenn es keine engen Hinterbliebenen mehr gibt!

BMF-Schreiben 18.09.2017 (IV C 6 – S 2176/07/10006)

Vererbliche Versorgungsanwartschaften und Versorgungsleistungen

Hinterbliebene gem. Zusage

- Witwe / Witwer
- Kinder im Sinne § 32 Abs. 3,4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG
- Lebensgefährtin / Lebensgefährten

→ "echte Hinterbliebenenversorgung"

Bewertung nach § 6a EStG

Alle anderen
Hinterbliebenen

→ Vererblichkeit von Anwartschaften

Bewertung nach § 6 EStG

**BMF-Schreiben vom 04.07.2017 zu den
lohnsteuerlichen Folgerungen der Übernahme der
Pensionszusage eines beherrschenden
Gesellschafter-Geschäftsführers gegen eine
Ablösungszahlung und Wechsel des
Durchführungswegs**

BMF-Schreiben 04.07.2017 (IV C 5 - S 2333/16/10002)

- BFH-Urteil vom 18.08.2016 (VI R 18/13)

Die Ablösung einer vom Arbeitgeber erteilten Pensionszusage führt beim Arbeitnehmer zwar dann zum Zufluss von Arbeitslohn, wenn der Ablösungsbetrag auf Verlangen des Arbeitnehmers zur Übernahme der Pensionsverpflichtung an einen Dritten gezahlt wird (Bestätigung der Rechtsprechung).

Hat der Arbeitnehmer jedoch kein Wahlrecht, den Ablösungsbetrag alternativ an sich auszahlen zu lassen, wird mit der Zahlung des Ablösungsbetrags an den die Pensionsverpflichtung übernehmenden Dritten der Anspruch des Arbeitnehmers auf die künftigen Pensionszahlungen (noch) nicht wirtschaftlich erfüllt. Ein Zufluss von Arbeitslohn liegt in diesem Fall nicht vor.

BMF-Schreiben 04.07.2017 (IV C 5 - S 2333/16/10002)

- Kein Zufluss von Arbeitslohn bei Überführung der Pensionszusage (samt Rückdeckungstitel) auf andere GmbH (z.B. Renten-GmbH)
- Wichtig: Versorgungsberechtigter darf keine Wahlmöglichkeit haben, den Ablösungsbetrag alternativ an sich auszahlen zu lassen.
- Bei Wechsel des Durchführungswegs zu Pensionsfonds, Direktversicherung oder Pensionskasse Übertragung nur im Rahmen von § 3 Nr. 63 bzw. § 3 Nr. 66 EStG lohnsteuerfrei.
- Aber Achtung: Thema ist lohnsteuerlich geklärt, nicht aber körperschaftsteuerrechtlich (Fremdvergleich...)

BMF-Schreiben vom 09.12.2016 zum maßgebenden Pensionsalter bei der Bewertung von Versorgungszusagen

BMF-Schreiben 09.12.2016 (IV C 6 - S 176/07/10004:003)

Hintergrund

BAG-Urteil vom 15.05.2012 (3 AZR 11/10):

„Stellt eine vor dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz entstandene Versorgungsordnung für den Eintritt des Versorgungsfalles auf die Vollendung des 65. Lebensjahres ab, so ist diese Versorgungsordnung regelmäßig dahingehend auszulegen, dass damit auf die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung nach §§ 35, 235 Abs. 2 Satz 2 SGB VI Bezug genommen wird.“

BMF-Schreiben 09.12.2016 (IV C 6 - S 176/07/10004:003)

Klarstellung des BMF

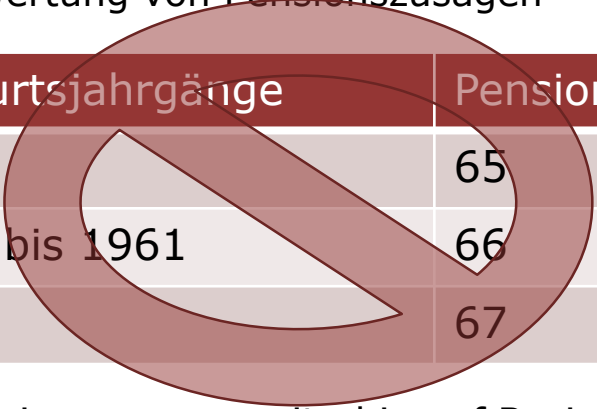
- Für bilanzsteuerliche Bewertung nach § 6a EStG ist grundsätzlich das in der Versorgungszusage festgeschriebene PA maßgeblich.
- Lediglich wenn in der Versorgungszusage die Regelaltersrente in der GRV als maßgebendes PA genannt wird, ist diese auch für die Bewertung heranzuziehen.
- Eine Änderung der Altersgrenze von 65 auf die Regelaltersgrenze in der GRV muss schriftlich in der Versorgungszusage fixiert werden, um die bilanzsteuerliche Bewertung auf das neue PA vornehmen zu können.
- Vgl. ergänzend auch die Verfügung der OFD Niedersachsen vom 01.09.2017 (S 2176-115-241).

BMF-Schreiben 09.12.2016 (IV C 6 - S 176/07/10004:003)

Für GGF

- Aufhebung der R 6a EStR zum jahrgangsabhängigen Mindestpensionsalter (65 bis 67) für die Bewertung von Pensionszusagen

Für Geburtsjahrgänge	Pensionsalter
bis 1952	65
ab 1953 bis 1961	66
ab 1962	67



- Wahlrecht, Pensionszusage weiterhin auf Basis der R 6a EStR a.F. zu bewerten, konnte bis zum Ende des Wirtschaftsjahrs ausgeübt werden, das nach dem 09.12.2016 beginnt (also i.d.R. bis 31.12.2017).

BMF-Schreiben 09.12.2016 (IV C 6 - S 176/07/10004:003)

Bei GGF:

Mindestpensionsalter für steuerliche Anerkennung der Zusage	Zusageerteilung bis 09.12.2016	Zusageerteilung nach 09.12.2016	Folge bei Verstoß
bei GGF	60	62	vGA in voller Höhe (vGA dem Grunde nach)
bei beherrschenden GGF	65	67	anteilige vGA (vGA der Höhe nach)

**Nachträgliche Herabsetzung eines zivilrechtlich
wirksam vereinbarten Ruhegehalts BFH-Urteil
vom 23.08.2017 (VI R 4/16)**

BFH-Urteil vom 23.08.2017 (VI R 4/16)

Der Fall

- Gehaltsabhängige Zusage eines GGF in Höhe von 45% der anrechenbaren Bezüge
- Später Anpassung auf 22.000 DM monatliche Alters- und Invalidenrente
- Infolge einer Gehaltsreduktion auf 5.800 EUR trat eine Überversorgung ein.
- Deswegen Anpassung der Zusage auf 75% des Gehalts.
 - ▶ Folge: Auflösung an PRST in Höhe von 473.161 EUR
- BP erhöht die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von 69.000 EUR auf 151.284 EUR infolge des Verzichts auf erdiente Anwartschaften.

BFH-Urteil vom 23.08.2017 (VI R 4/16)

Die Entscheidung

- Zwar führt eine Gehaltssenkung regelmäßig zu einer Überversorgung im Sinne des § 6a EStG, wenn die Altersversorgung nicht entsprechend gesenkt wird
- Dies gilt jedoch nicht für bereits erdiente Anwartschaften, die bis zur Absenkung der Aktivbezüge nicht überversorgend waren
- Fünftelungsregelung (§ 34 EStG) kommt in Betracht, da es sich um eine Vergütung für mehrjährige Tätigkeit handelt

Folge

- ▶ Rückstellungsfähigkeit bei Firma ohne Relevanz für zivilrechtliche Ansprüche aus Zusage bzw. die damit verbundenen Folgen einer vE oder vGA

**Entgeltumwandlung bei beherrschendem GGF
unter Missachtung der Erdienbarkeitsfrist keine
vGA – Urteil des FG Thüringen vom 25.06.2015
(1 K 136/15)**

Urteil FG Thüringen vom 25.06.2015 (1 K 136/15)

Der Fall

- Für einen bGGF wurde eine Ukassenversorgung über Entgeltumwandlung abgeschlossen
- Zwischen Zusagezeitpunkt und Pensionsalter 66 lagen lediglich 8 Jahre
- Der Betriebsprüfer stufte diese zusätzliche bAV als vGA ein, da die Zahlungen nicht betrieblich veranlasst waren und das Kriterium der Erdienbarkeit nicht erfüllt wurde, da zwischen Zusageerteilung und PA keine 10 Jahre lagen

Urteil FG Thüringen vom 25.06.2015 (1 K 136/15)

Das Urteil

- Das FG Thüringen folgte der Auffassung des Betriebsprüfers nicht

- Die Zusage stellt keine Vermögensminderung (bzw. verhinderte Vermögensmehrung) dar, da ein Vermögensausgleich vorliegt
 - ▶ Zuwendung an UK = Zahlungsabfluss → Gehaltsumwandlung = eingesparter Gehaltsaufwand in gleicher Höhe

 - ▶ Verpflichtung und Entlastung stehen in einem untrennbaren rechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang und gleichen sich aus

Abfindung von Pensionszusagen bei GGF

Abfindung

- **Arbeitsrechtlich ist eine Abfindung grundsätzlich unproblematisch**
 - ▶ da BetrAVG für beherrschende GGF keine Geltung (§ 3 BetrAVG)
 - ▶ Da bei Organpersonen von den in § 17 Abs. 3 S. 1 BetrAVG genannten §§ (auch § 3) abgewichen werden kann, vgl. BAG-Urteil vom 21.04.2009 – 3 AZR 285/07 und BGH-Urteil vom 23.05.2017 (II ZR 6/16).

- **Bilanzsteuerrechtlich Abfindungsklausel unproblematisch**, wenn Abfindung der künftigen Anwartschaften mit dem Barwert erfolgt (vgl. BMF-Schreiben vom 06.04.2005 – IV B 2 – S 2176 – 10/05).

Abfindung

- **Körperschaftsteuerrechtlich Abfindung nicht grundsätzlich unproblematisch:**
 - ▶ Abfindung im laufenden Arbeitsverhältnis sowie Abfindung nach vorzeitigem Ausscheiden stellt keine bAV dar (kein Leistungsfall der bAV) - damit Abfindung (wahrscheinlich) vGA
 - ▶ Abfindung bei Eintritt des Leistungsfalls sollte möglich sein, wenn nicht spontan vereinbart, da Eintritt eines Leistungsfalls (Erreichen der Altersgrenze) vorliegt.
- Grundsätzlich wird in der jüngsten Rechtsprechung verstärkt die betriebliche Veranlassung der Abfindung geprüft (Bsp: BFH vom 11.09.2013 (I R 28/13): „spontan“ vereinbarte Abfindung als vGA)

Abfindung

- Doch: gleichzeitig **Verzicht** auf Pensionszusage mit **verdeckter Einlage**?
vgl. BFH vom 14.03.2006 – I R 38/05:
 - ▶ *Die Übertragung der Ansprüche aus einer Rückdeckungsversicherung für eine vertraglich unverfallbare Pensionszusage an den Gesellschafter einer GmbH führt bei der GmbH unabhängig davon zu einer Vermögenminderung und damit zu einer verdeckten Gewinnausschüttung, dass der Begünstigte zeitgleich auf seine Anwartschaftsrechte auf die Versorgung verzichtet. Dieser Verzicht führt zu einer verdeckten Einlage.*

Abfindung

- Jüngere Rechtsprechung:

BFH, 11.09.2013 – I R 28/13:

...Die Kapitalabfindung führt bei der GmbH auch dann zu einer Vermögensminderung als Voraussetzung einer verdeckten Gewinnausschüttung, wenn der Begünstigte zeitgleich auf seine Anwartschaftsrechte auf die Versorgung verzichtet und die bis dahin gebildete Pensionsrückstellung erfolgswirksam aufgelöst wird. Es gilt insofern eine geschäftsvorfallbezogene, nicht aber eine handelsbilanzielle Betrachtungsweise.

BFH, 23.10.2013 – I R 89/12:

... Die Kapitalabfindung führt bei der GmbH auch dann zu einer Vermögensminderung als Voraussetzung einer verdeckten Gewinnausschüttung, wenn zeitgleich die für die Pensionszusage gebildete Pensionsrückstellung aufgelöst wird. Es gilt insofern eine geschäftsvorfallbezogene, nicht aber eine handelsbilanzielle Betrachtungsweise.

Abfindung als vGA und mit vE?

■ Bilanzielle Wirkung:

▶ Abfindung:

- Auflösung der PRST – gewinnerhöhend
- Auszahlung Abfindungsbetrag – gewinnmindernd
- Saldiert betrachtet: keine Gewinnauswirkung bzw. nur in Höhe des Unterschieds der beiden Beträge

- ▶ R 8.5 KStR: *Eine vGA i.S.d. § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG ist eine Vermögensminderung oder verhinderte Vermögenmehrung, die durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist, sich auf die Höhe des Unterschiedsbetrags i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 1 EStG auswirkt und nicht auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluss beruht.*

Abfindung als vGA und mit vE?

- D.h. isolierte Betrachtung nötig, um vGA zu diagnostizieren (Abfindungszahlung)
- Aber kein Anhaltspunkt für gleichzeitige Vorliegen einer verdeckten Einlage
- Doch: Diskussionen bei der BP sind müßig...

Vielen Dank.

SLPM

SLPM IST IHR BAV-
LÖSUNGSANBIETER

Disclaimer

Die Ihnen überlassenen Unterlagen basieren auf Beurteilungen und rechtlichen Einschätzungen der SLPM Schweizer Leben PensionsManagement GmbH zum Zeitpunkt der Erstellung der Unterlagen. Die Unterlagen dienen ausschließlich zu Informationszwecken und ersetzen keine individuelle Beratung. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann nicht übernommen werden. Durch die Überlassung der Unterlagen wird eine Haftung gegenüber dem Empfänger, Teilnehmer oder Dritten nicht begründet.

Copyright: SLPM Schweizer Leben PensionsManagement GmbH. Alle Rechte vorbehalten. Jedes Vervielfältigen, Verleihen oder sonstiges Verbreiten, auch auszugsweise, bedarf der Zustimmung der SLPM Schweizer Leben PensionsManagement GmbH.